

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender  
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Bäuerinnen- und  
Landfrauenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SBLV

Adresse : Laurstrasse 6, 5200 Brugg

Kontaktperson : Anne Challandes

Telefon : 056 441 12 63

E-Mail : info@landfrauen.ch

Datum : 17.02.2023

**Wichtige Hinweise:**

Bitte Formular ausfüllen und **im Word- und PDF-Format bis am  
23. Februar 2023 an**

**[claudine.winter@bafu.admin.ch](mailto:claudine.winter@bafu.admin.ch)**

**senden.**

\* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

# Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

## I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage / Fazit\*

### Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Die Alpsaison 2022 war eine sehr grosse Herausforderung für die von der Wolfspräsenz betroffenen Bauernfamilien und brachte viele wegen der zusätzlichen Arbeit, der emotionalen Belastung und dem Leidensdruck der eigenen Tiere an ihre Grenzen. Wenn eine Herde Nacht für Nacht von Wölfen belauert oder gar von ihnen angegriffen wird, reagiert sie oft nicht normal und stellt dann eine Gefahr für ihre Betreuer und Wanderer dar. Die stark zunehmende Wolfspopulation und die exponentiell ansteigenden Nutztierrisse übertreffen selbst die schlimmsten Befürchtungen. Auch der Herdenschutz kommt an seine Grenzen. Es ist zwingend, dass rasch gehandelt wird. Der SBLV begrüsst daher, dass der Bund reagiert und einige Verbesserungen im Rahmen der Vernehmlassung der Jagdverordnung vorschlägt. Diese müssen zwingend vor der Sömmerungssaison 2023 in Kraft treten.

Der Einbezug der Gefährdung des Menschen, von verletzten Rindern und eine Anpassung der Schadensschwellen begrüssen wir. Diese Änderungen gehen jedoch zu wenig weit und tragen dem Umstand nicht Rechnung, dass die Umsetzung der Abschussbewilligungen in den Kantonen sehr schwierig ist. Die administrativen Hindernisse bleiben bestehen und die Abschussbewilligungen bedürfen in der Regel sehr viel Zeit, weshalb die Abschüsse der Jungtiere zunehmend schwierig werden. Zudem ist unverständlich, dass der bisherige Art. 4bis, Absatz 1bis, welcher den Abschuss von schadenstiftenden Elterntieren ermöglicht, kommentarlos gestrichen wurde. Wir fordern zudem, dass verletzte Schafe und Ziegen für die Berechnung der Schadensschwellen ebenfalls einbezogen werden. Auch diese Tiere sind einem grossen Leid ausgesetzt, und haben mit den Folgen von Wolfsangriffen zu kämpfen.

### Fazit\*

Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

### 1. Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup>, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 1 <sup>bis</sup>	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der SBLV begrüsst es, dass ein Rudel in Jahren ohne nachgewiesene Fortpflanzung reguliert werden darf. Die Regulierung von nur einem Jungtier geht jedoch zu wenig weit. Analog der Regulierung bei Fortpflanzung muss die Regulierung der Tiere vom Vorjahr die Hälfte der überlebenden Jungtiere betragen.  Der aktuelle Art. 4bis, Absatz 1bis, welcher die Regulierung eines besonders schadstiftenden Elterntieres erlaubt, muss unbedingt beibehalten werden.
Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 2	Akzeptanz	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Schadensschwelle muss zwingend bei 5 Nutztieren oder 1 Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie

## Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Neuweltkameliden liegen, um möglichst rasch handeln zu können und den Rudeln keine Gelegenheit zu geben, sich unerwünschte Jagdgewohnheiten anzueignen. Zudem müssen bei allen Nutztieren, auch bei Schafen und Ziegen, verletzte oder nicht mehr auffindbare Tiere angerechnet werden.</p> <p>Bei den Verletzungen muss "schwer verletzt" durch "verletzt" ersetzt werden. Es kann sein, dass auch bei schlimmen Bisswunden durch Wölfe die tierärztliche Behandlung nach zwei bis drei Wochen abgeschlossen ist, was je nach Interpretation nicht "länger andauernd ist".</p>
Art. 4 <sup>bis</sup> Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen

### 2. Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 1	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Analog der Antwort zu Art. 4bis, Abs. 2 wird auch hier begrüsst, dass Pferde und Neuweltkameliden eingeschlossen werden. Jedoch muss die Schadensschwelle auf maximal 5, noch besser 3 respektive 1 Tier (Art. 9bis, Abs. 3) gesenkt werden.
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Siehe oben. Senkung der Schadensschwelle auf 1 Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden um unerwünschte Jagdmuster rasch zu unterdrücken.</p> <p>Zudem ist bei Verletzungen die Wortwahl gemäss Art. 4bis Abs. 2 anzupassen auf "verletzt".</p> <p>Weiter müssen nicht mehr auffindbare Tiere auch berücksichtigt werden. Besonders bei einer Präsenz des Bartgeiers kann das Kadaver nicht mehr auffindbar sein bevor jemand zur Befundaufnahme erscheint.</p>
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 6	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Diese Änderung wird grundsätzlich begrüsst. In der französischen Version ist die Anforderung "animaux de rente" et "homme" als kumulativ formuliert. Es muss sich zwingend um eine alternative Aufzählen handeln. Das Wort "et" muss durch "ou" ergänzt werden.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender  
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

## Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

### 3. Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

Art. 9 <sup>ter</sup>	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen
-----------------------	-------------------------	--

### 4. Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

Art. 10 Abs. 3	Akzeptanz Ablehnung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Aktuell ist es nicht möglich, Wolfsrisse in der TVD als solche zu erfassen. Da sowieso jeder Tierhalter verpflichtet ist, Tierveränderungen in der TVD zu registrieren, ist aktuell ein durch den Wolf gerissenes Tier als "Abgang" zu melden. Diese Pflicht besteht bereits. Zudem gilt zu beachten, dass Neuweltkameliden nicht in der TVD erfasst sind. Ein auf der TVD basierendes Abrechnungsverfahren der gerissenen Tiere ist daher im Moment nicht möglich. Dieser Absatz bringt daher keinen Nutzen und wird abgelehnt.
----------------	------------------------	--

### 5. Änderung in anderem Erlass (WZVV)

WZVV, Anhang 1, Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban	Akzeptanz Zustimmung	Bemerkungen
--	-------------------------	-------------